

Weisung 202604001 vom 08.04.2026 – Einzugsstellenanträge nach § 175 SGB III - Anforderungen an die Aufschlüsselung der Beitragsforderung durch die Einzugsstellen

Laufende Nummer: 202604001

Geschäftszeichen: FGL32 – 75165 / 75175 / 9046

Gültig ab: 08.04.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen Insolvenzgeld; RN 175.4

Aufhebung von Regelungen:

- Nein

Zusammenfassung

Mit dieser Weisung werden die in den Fachlichen Weisungen Insolvenzgeld (RN 175.4) genannten Anforderungen an die Darlegung des Anspruchs nach § 175 SGB III präzisiert. Angaben zu den Versicherten sowie der personenbezogene Rückstandszeitraum sind weiterhin notwendig. Eine personenbezogene Aufschlüsselung der Beitragshöhe ist hingegen nicht mehr erforderlich; die Angabe der Gesamtsumme ist ausreichend.

1. Ausgangssituation

Die Operativen Services (OS) bearbeiten Anträge der Einzugsstellen auf Erstattung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 175 SGB III. Die Einzugsstellen haben u.a. im Rahmen des Austausches zur Digitalisierung des Antragsverfahrens nach § 175 SGB III nachvollziehbar dargelegt, dass ihnen die Aufschlüsselung der Beitragsforderung nach

Versicherten ohne das Ergebnis der Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger nicht möglich ist. Dies wurde zum Anlass genommen, die Anforderungen an die Darlegung des Anspruchs nach § 175 SGB III zu überprüfen.

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung regelt verbindlich, welche Angaben Einzugsstellen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 175 SGB III vorzulegen haben, wie der Anspruch durch die Bundesagentur für Arbeit festzustellen ist und welche Unterlagen hierfür als Nachweis verwertbar sind.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

2.1 Personenbezogene Angaben (verpflichtend)

Die Einzugsstelle hat für den Insolvenzgeldzeitraum folgende Angaben personenbezogen zu übermitteln:

- Name der Versicherten,
- Rentenversicherungsnummer,
- Zeitraum des Beitragsrückstands.

2.2 Beitragshöhe als Gesamtsumme

Eine personenbezogene Aufschlüsselung der Beitragshöhe wird nicht mehr gefordert. Die Angabe der Gesamtforderung über alle Beschäftigten ist ausreichend.

Sofern der Einzugsstelle personenbezogene Rückstandsbeträge aufgrund des Ergebnisses einer Betriebsprüfung vorliegen, können diese angegeben werden. Eine gesonderte Anforderung solcher Aufschlüsselungen ist jedoch nicht vorzunehmen.

2.3 Noch nicht verbeschiedene Anträge

Diese Weisung gilt nicht nur für ab Veröffentlichung der Weisung gestellte Anträge nach § 175 SGB III, sondern auch für noch nicht abschließend entschiedene Anträge. Auch in diesen Fällen gelten nur noch die Anforderungen nach Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Weisung.

2.4 Überprüfungsanträge und gerichtliche Verfahren

Sofern Ansprüche nach § 175 SGB III abgelehnt wurden, weil der Beitragsanspruch nicht personenbezogen dargelegt wurde und gegen eine solche Entscheidung Klage erhoben

bzw. ein Überprüfungsantrag gestellt wurde, ist die Einzugsstelle insoweit klaglos zu stellen bzw. dem Überprüfungsantrag zu entsprechen.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services - Aufgabengebiete KIA und SGG - wenden diese Weisung an.

4. Info

Der Vordruck BA II – Insg 5 Antrag (Einzugsstelle) wird angepasst, um

- die personenbezogenen Angaben zu den Versicherten und Rückstandszeiträume verpflichtend abzubilden und
- die Angabe der personenbezogenen Beitragshöhe als optional zu kennzeichnen.

Bis zur Veröffentlichung des angepassten Vordrucks gilt, dass die Angabe unter Ziffer 8 Spalte 6 des Vordrucks Insg 5 optional ist. Die Einzugsstelle ist nicht aufzufordern, hierzu ergänzende Angaben zu machen.

Die Fachliche Weisung Insolvenzgeld (RN 175.4) wird bei der nächsten Aktualisierung ergänzt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

